

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch

Band: 60 (1985)

Artikel: Die "Ledigen-Verbände", Knabenschaften im Thurgau

Autor: Lei, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-699495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Ledigen-Verbände», Knabenschaften im Thurgau

Das Wesen der Knabenschaften

«Knabe» war einst die ehrenvolle Bezeichnung des ledigen Burschen ab etwa dem 14. Altersjahr und bis ins hohe Alter, sofern er unverheiratet blieb. Daß ein Unterschied zwischen «Knaben» und «Buben» bestand, beleuchtet schon der alte Spruch «Das chnäbelet nüd so gar, das büebelet mee!». Unter einer Knabenschaft versteht man eine aus freiem Entschlusse vereinigte, organisierte Gesellschaft der «Ledigen» eines Dorfes. Ihre Stellung war die einer offiziell anerkannten Korporation. Die Vorschriften dieser Organisation waren für gewöhnlich nicht schriftlich fixiert. Sie beruhten auf mündlicher Überlieferung. Ihre Versammlungen fanden meist in den Ratsstuben der Dörfer statt. – Der Pächter der Weinfelder Rathauswirtschaft hatte beispielsweise die Gemeindestube dem Gemeinderate, den Quartierhauptleuten und den Gerichtsherren der Landgrafschaft stets ohne Einrede zur Verfügung zu halten. Den örtlichen «Knaben» mußte er den Versammlungsraum an den Festtagen reservieren. Energisch reagierte der Rat, als 1747 der Wirt die Stube fremden Knaben überließ und die «hiesigen» keinen Platz fanden: «Hans Jakob Kober, diesmaliger Rathauswirt, wird angeklagt, daß er an Festtagen den Platz auf dem Rathaus durch fremde Knaben hat besetzen lassen, da doch vordeme die hiesigen Bürgersknaben den Vorsitz haben. Er solle trachten, sich mit den Knaben allhier zu vereinbaren.» Der Fall beschäftigte den Rat mehr als ein Vierteljahr. Dem Wirt wurde gar gedroht, die Angelegenheit werde vor die Gemeindeversammlung gebracht. – Auch Gemeindeammann Hans Jakob Freymuth von Wigoltingen erwähnt um 1800 herum immer wieder, daß die Versammlungen der «Herren Knaben» im Gemeindehaus stattgefunden hätten.

Diese Jungmännervereinigungen wurden durch die Behörden vielfach finanziell unterstützt. Durch die Aufnahme in den Verband erhielt der junge Bursche das Recht



Konstanz schreibt 1458 ein Schützenfest aus. Viele Schweizer ziehen zu diesem Anlaß in die Stadt.
(Chronik Diebold Schilling)

zum nächtlichen Herumschwärmen und zum Kiltgange. Er erweckte aber durch dieses Treiben sehr oft den Unwillen der Behörden. – Die Knaben stellten in kriegerischen Wirren auch die Elite der waffenfähigen Mannschaft. Sie bildeten im Alarmfalle die ersten und wenn nötig auch die folgenden Auszüge. – Diese Ledigenverbände waren auch die Organisatoren und Träger vieler örtlicher Sitten und Bräuche, prägten maßgebend das Schützenwesen und

spielten gar oft im politischen Leben der alten Eidgenossenschaft eine entscheidende Rolle. Innerhalb der Dorfgemeinschaft sonderten sich die Unverheirateten deutlich ab. Vom Treiben dieser Knabenschaften ist sehr wenig in unsere Gegenwart herüber gekommen, weil sich ja dies alles als etwas Alltägliches eben meist der schriftlichen Erwähnung entzog. Man kommt den Vereinigungen auf die Spur, wenn es sich um gerichtliche Klagen, um politische oder militärische Angelegenheiten, außergewöhnliche Ereignisse, um Zufallsaufzeichnungen in Tagebüchern handelt. Die folgenden Seiten wollen als Beitrag zum Wesen und Wirken der Thurgauer «Knaben» verstanden sein.

Erpresserische Kriegszüge

Wir müssen da vorerst etwas über die thurgauischen Gemarkungen hinausgreifen. Ein Konstanzer Historiker hält in einer Arbeit zum Treiben der eidgenössischen Knabenschaften im 15. Jahrhundert fest: «Es war ein leidiges Übel jener Zeit, daß kampfgeübte Kriegshorden, von den Regierungen der Eidgenossen stillschweigend geduldet, am Bodensee ihr Unwesen trieben. So überfielen im Jahre 1426 fünfzehn Luzerner ein Konstanzer Schiff auf dem Bodensee. 1446 zündeten Freischärler sechs Häuser an in Tägerwilen und kaperten erneut Konstanzer Schiffe.» – Die Beispiele könnten vermehrt werden! In Tagsatzungsabschieden liest man von eigenmächtigen Reisläufern aus dem Thurgau. Diese Gesellen bezogen keinen Sold, sondern hielten sich durch Raubzüge schadlos. Unterm 8. März 1479 heißt es: «Der Landammann im Thurgau bringt an, es seien über 300 Knechte aus dem Thurgau in Krieg gelaufen, niemand wisse wohin. Der Vogt von Baden soll ihnen nachreiten und sie heim mahnen!» – Eidgenössische unternehmungslustige Raufbrüder besuchten

1458 ein Schützenfest in Konstanz, bekamen dort Streit und Prügel wegen eines Geldstückes, eines «Kuhplappartes». Sie drohten wiederzukommen! Sie kamen auch wieder, ein wilder Haufe von ein paar Tausend jungen Leuten, ohne Auftrag der Regierungen, einfach aus Abenteuerlust. Der Marsch ging nach Weinfelden zum Schloß «wohl mit viertusend Mannen. Sie lägerten sich gen Winfelden und lagen da wohl vier Tag und zergangten die Wingärten und wimmlottend». Die Gesellen gaben sich mit 2000 Gulden des Weinfelder Schloßherrn und 3000 Gulden der Stadt Konstanz zufrieden und zogen wieder heimwärts. – Zwei Jahre darauf ein ähnliches Spiel! Jugendliche Innerschweizer überquerten den Etzel, beunruhigten Rapperswil und Winterthur, mitten im Frieden, ohne Kriegsgrund! Die Aufforderung ihrer Behörden, zurückzukehren, wurde nicht befolgt, bischöfliche und königliche Interventionen beachtete man nicht. Schließlich folgte den Friedensbrechern ein reguläres eidgenössisches Aufgebot. So wurde ganz nebenbei der Thurgau erobert! – Eine Schar aus der Gegend von Einsiedeln zog 1475 vor das thurgauische Liebenfels. Eine zürcherische Gesandtschaft, zwei Tagsatzungen zu Luzern und Baden waren notwendig, um zu vermitteln. – Im Januar 1495 lagerten sich junge Burschen aus Uri, Unterwalden, Zug und dem Thurgau vor Konstanz, um dort Geld zu erpressen. Die Regierungen sandten ihnen Abgeordnete nach, um das «mutwillige Glöif» aufzuhalten. Sie erreichten aber vorerst nichts. Die eidgenössischen Orte zogen darauf mit Heeresmacht aus, um «die ungehorsamen Knechte strafen zu können». Aber Konstanz mußte sich immerhin mit 4000 Gulden frei kaufen. Aber natürlich nicht nur im Thurgau stößt man auf dieses mutwillige Wirken. Nach dem Dreikönigstag 1314 überfielen junge Leute das Kloster Einsiedeln. – Ein Chronist hält nach den Burgunderkriegen fest: «Dort waren vil kleiner jungen Buoben ge-

wesen, di in disen Kriegen auch gebrönnt und arme Lüt erstochen habent.» — 1477 entschloß sich eine Fasnachts gesellschaft von 400 Jugendlichen zu einem Zug nach Genf, um dort Geld zu holen, das Savoyen den Eidgenos sen schuldete. Diesem «Saubannerzug» schlossen sich immer mehr Jugendliche an. Von allen Seiten eilten Gesandte herbei und versuchten die Gesellschaft zur Umkehr zu bewegen. Umsonst! Erst als die Stadt Genf jedem Teilnehmer zwei Gulden und einen Trunk spendete, kehrten die Kerle wieder heimwärts.

Ledige im Auszug

Die Urheber dieser wilden unbefohlenen Kriegszüge waren nun eben überall die «jungen Ledigen», die Knabenschaften, die «sich so di Zyt des Winters vertrieben», wie ein Basler Chronist schrieb. — Unsere Bundesverfassung erklärt jeden Schweizer ab 20 Jahren als wehrpflichtig. Aber noch bei der Eroberung des Thurgaus, im Jahre 1460, begann diese Wehrpflicht mit 14 Jahren. Die Weinfelder Mannschaftskontrolle des Jahres 1619 führt unter den 284 Wehrpflichtigen fünf 15jährige und drei 16jährige Burschen auf. — Gleich nachher, mit der Neuordnung des Wehrwesens im Dreißigjährigen Krieg, wurde der Beginn der Dienstplicht, mit Ausnahme des oberen Thurgaus, der unter dem Kloster St. Gallen stand, auf 16 Jahre hinauf gesetzt. 1696 gehörten zum Weinfelder Kontingent von 403 Wehrmännern sieben 16jährige, elf 17jährige und zwanzig 18jährige ledige Burschen. — Dr. Albert Schoop schreibt in seiner «Geschichte der Thurgauer Miliz»: «Nach dem Vorbilde Zürichs wurde 1704 in jedem thurgauischen Quartier eine Freikompagnie formiert. Das waren junge, ledige Milizsoldaten. Aus diesen Freikompagnien bildete sich ursprünglich der erste Auszug.»

Im 2. Villmergerkriege vom Jahre 1712 zog Hauptmann Johannes Nötzli aus Weinfelden mit drei andern Haupt-

leuten am 3. Juni mit 800 Thurgauern «alles ledige Mannschaft» durch Winterthur nach Zürich. Die Truppe konnte nicht, wie gehofft, in Zürich in Garnison bleiben und verübte, erbost darüber, auf dem Weitermarsche ins Freiamt, viel Unfug, den die Offiziere nicht zu verhindern vermochten. Auch nach diesem Krieg hieß die 1. Kompanie im Bataillon «Frei- oder Elitekompanie». Sie mußte zuerst mobilisieren. Die Chronik von Stettfurt berichtet beispielsweise unterm 24. Juli 1796, als die Gefahr des französischen Einmarsches drohte, daß sich alle Ledigen hätten aufschreiben lassen müssen. Daraus seien durch das Los drei Auszüge bestimmt worden. Anlässlich der Freierwaltung des Thurgaus im Jahre 1798 beschloß das «Comité» am 7. Februar, in seiner 2. Sitzung, an alle Freikompanien ein Zirkular zu erlassen. Darin wurden die Offiziere aufgefordert, bis 13. Februar sämtliche Freikompanien auf den gewohnten Sammelplätzen zu sammeln. Hiezu sei die «schönste junge Mannschaft» auszuwählen. Bei der Erledigung der eingegangenen Gesuche um Dienstbefreiung konnte natürlich nicht allen Begehren entsprochen werden; ein 50jähriger Junggeselle aus Bießenhofen erhielt immerhin Dispens! Ein Hansjörg Keller von Zihlschlacht bat, «daß man ihn des Militärdienstes entlassen möchte, weil er von den 47 Ledigen des Dorfes der älteste, dazu alleiniger Haushalter und Mangel an Zähnen habe». Aber er mußte einrücken! – In einer Seegemeinde hätte unter andern auch ein lediger, 24jähriger Wachtmeister ausrücken sollen. Da er einem großen Bauernhof vorstand, wünschte er aber zu Hause zu bleiben. Die übrigen mitausgelosten ledigen Burschen gaben dies aber nicht zu. Sie zeichneten tapfer auf das Konto der Gemeinde, ertrotzten sich Strümpfe, Hemden und Geld. Dann erst zogen sie Weinfelden zu. Der Wachtmeister aber nahm sich kurz vor dem Abmarsch das Leben.

Heiraten oder einrücken!

Es gab ein Mittel, sich vom Dienst zu befreien: Schnelle Heirat! Daß aber selbst dieser Ausweg nicht hundertprozentig sicher war, zeigte sich in der Gemeinde Happenwil. Dort verheirateten sich im letzten Moment noch drei Burschen. Damit geriet aber der Gemeinderat in Verlegenheit. Er hatte einen Soldaten zu wenig, um das nötige Kontingent zu stellen. Der Rat entschied: Der, der sich zuletzt verehelicht hat, muß trotzdem einrücken! Rekurs an das Landeskomit  ! Und dieses bestimmte, da   das Los zwischen diesen dreien zu entscheiden h  tte.

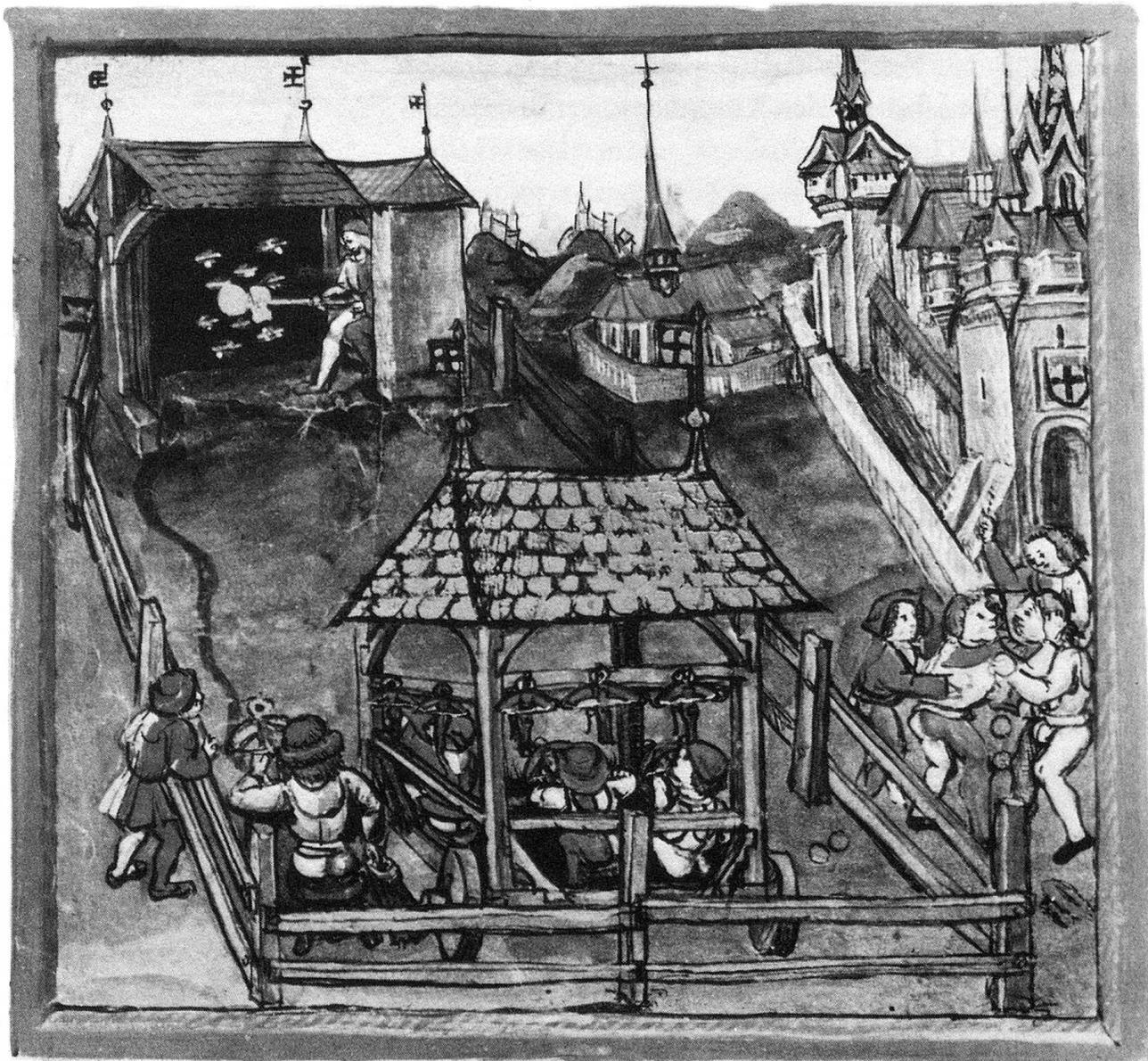
Zur Zeit der Helvetik hatte sich auch der eben erst zur Selbstverwaltung gekommene Thurgau milit  risch zu organisieren. Statthalter Gonzenbach machte den Vorschlag, die alten Freikompagnien zu versammeln und aus selbigen «die tauglichste junge Mannschaft» in den Waffen zu   iben. Als Instruktoren setzte der Kanton ehemalige Offiziere ein, die in fremden Diensten gestanden hatten.

Nach 1804 waren nur die aus der ledigen Mannschaft von 19 bis 39 Jahren Ausgelosten w  hrend 6 Jahren dienstpflichtig und stets in marschbereitem Zustand.

In der Mediationszeit war der Thurgau durch die Verfassung verpflichtet, mitzuhelfen bei der Erf  llung des abgeschlossenen Soldvertrages mit Frankreich. Auch da griff man wieder auf die jungen Ledigen zur  ck. H  ren wir das Weinfelder Ratsprotokoll vom 5. M  rz 1807: «Erkennt, da   sämtliche junge Mannschaft auf diesen Abend auf das Gemeindhaus berufen werden solle. Dann solle ihnen im Beisein des ganzen Gemeinderates die Lage der Dinge und die Vorteilhaftigkeit dieses Dienstes vorgestellt, auch jedem der Lust hierzu bezeuge, eine Gratifikation von seiten der Gemeinde versprochen werden; welches sodann beschehen.» Neun J  nglinge traten auf das Angebot ein. In den folgenden Jahren ging man   hnlich vor.

Auf dem Sch  tzenfest in Konstanz kommt es wegen eines Kuhplapparts zu Streitereien. (Chronik Diebold Schilling)

Auch die Militärorganisation des Kantons Thurgau aus dem Jahre 1818 schreibt noch: «Der Bundesauszug wird aus der ledigen Mannschaft vom angetretenen 19. bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr gezogen.» – Damit genug über die militärische Bedeutung der Knabenschaften!



Die Knaben im thurgauischen Brauchtum

Die Beziehungen der Knaben zum Brauchtum formuliert der ehemalige Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in seiner Geschichte des Schwabenkrieges folgendermaßen: «Da die jungen, unverheirateten Männer zu Hause Marsch- und Schlachtordnung einüben mußten, traten sie auch gemeinsam an kirchlichen und weltlichen Festen in militärischer Formation auf. Mit der Zeit entwickelten sich die Auszugsmannschaften ein eigenes Brauchtum und lebten dann in der Form von Knabenschaften weiter, als der ursprüngliche Sinn, das Üben für den Kriegsdienst, verlorengegangen war.»

Ärgernis an der Chilbi

Die Kirchweih war ursprünglich das Fest zur Erinnerung an die Einweihung einer neuen Kirche oder das Fest zu Ehren des Kirchenpatrons, das sich jährlich am selben Tag wiederholte. Da jede Gemeinde ihren besonderen Kirchweihtag hatte, marschierten die jungen Burschen, meist bewaffnet, in Reih und Glied, mit Trommeln und Pfeifen dorthin, wo gerade gefeiert wurde. So zogen die Eschenzer jeweils mit klingendem Spiel nach Mammern, die Weinfelder nach Märstetten und umgekehrt. Das brachte Betrieb, endete aber vielfach in wüsten Schlägereien. Die Behörden standen diesem Treiben meist machtlos gegenüber, da ihre Verbote einfach mißachtet wurden. Der Rat der Stadt Schaffhausen verbot am 7. Juli 1571 den Besuch der weit herum beliebten Dießenhofer Chilbi, um möglichen Auftritten vorzubeugen. – Am 2. März 1651 ordnete der Weinfelder Obervogt Hartmann Hofmeister an: «Item, das mit Trummen und Pfiften uf di Kilbenen hin- und herziehen wird bei fünf Pfund Pfennig verbo-

ten.» Und fünf Jahre darnach erließ sein Nachfolger ein Mandat, worin er verlangte, daß an Kilbenen alle Wirtschaften abends um 6 Uhr zu schließen hätten!

Sonntag, 25. Juli 1706, scharten sich um die Mittagszeit auf dem Rathausplatz zu Weinfelden gegen 100 junge unternehmungslustige Burschen zusammen. Ein Zug wurde gebildet, und unter lärmendem Trommelspiel, zuvorderst der erwählte Führer mit einer kostbaren Feder auf dem Hute, marschierte die Schar mit Johlen und Schießen an die benachbarte Märstetter Chilbi. Bald gab es Streit mit den Nachbarn, und da es die Tradition verlangte, die Feder müsse unbedingt aufs äußerste verteidigt werden, artegte die Händelei in eine böse Schlägerei aus. Einem Burschen wurden zwei Finger abgehauen und zwei verletzt, einem andern der Kopf blutig geschlagen und ein Ohr beschädigt, und ein dritter trug einen verwundeten Arm davon. Abends gegen 7 Uhr kehrten die Weinfelder ins heimatliche Dorf zurück. 14 Tage darauf fanden sich traditionsgemäß die Märstetter Jünglinge in Weinfelden ein. Einem Teilnehmer ging das Gewehr los im Getümmel. Resultat: Ein Toter aus dem Ruberbaum! – Im Jahr darauf verbot Obervogt Lavater:

- «1. Das Tragen der Federn oder was diesem gleich sein mag.
- 2. Das Um- und Entgegenziehen mit klingendem Spiel.
- 3. Das unnötige Schießen bey sich tragender geladener Rohre.
- 4. Das übermüdige Tanzen, Springen, Spielen, ärgerliche Vollsaufen, freches Schreyen und Juchzen wider die Gottseligkeit und Ehrbarkeit.»

Der Landvogt erließ ein Verbot der Chilbenen, aber das Unwesen hielt weiter an. Später verlegte die Obrigkeit alle Chilbenen im Kanton auf den nämlichen Sonntag. – Die Zürcher Regierung regte sich nicht sonderlich auf. Sie

empfahl Wachsamkeit und Geschicklichkeit in den Ermahnungen.

Unfug in Gassen und Wirtshäusern

Daß sich auch ohne Kirchweih die Jungmannschaft dann und wann zum Zeitvertreib «etwas einfallen» ließ, zeigt ein Gerichtsurteil vom 5. Juli 1708: «Aus Erkanntnus eines Ehersammen Gerichts, sollen diejenigen Knaben, welche jüngstens an einem Sonntag nach Bürglen gegangen, mutwilligerweise mit schießen und johlen, auch zuwider der Ehrbarlichkeit die Mittagspredigt verabsäumt haben, von Herrn Obervogt zur gebührenden Straf gezogen werden.» Auch der Weinfelder Gemeinderat konnte sich mit der Randaliererei der Jungmannschaft nicht immer einverstanden erklären. So hält das Ratsprotokoll vom 3. August 1765 fest: «Willen Klag eingelaufen, daß von jungen Leuten besonders am Sonntag so viel Unfug geschehe, das nicht anständig ist, so sollen sie samt dem Ort (Wirtshaus) zu gebührender Straf gezogen werden.» Schlimm stand es auch an den Nachfesttagen mit dem Treiben der Jungmannschaft. 1710 jammerte der Weinfelder Pfarrer Nötzli, «daß an heiligen Nachfesttagen ein gottloses verruchtes Bachusfest in Wirts-, Schenk- und Privathäusern gehalten werde von jungem ledigem Volke, so von allen Orten herläuft mit solchem Wuhl, Jauchzen, Johlen, Schreyen, Schießen oft auch leichtfertigem Springen und Danzen Verübung allerhand Leichtfertigkeit, so auch mit Raufen und Schlagen, daß oft der einte und andere übel zugerichtet worden.» Ähnlich tönt es aus Romanshorn, Sommeri, Aadorf usw. Überall im Kanton beklagte man auch das allnächtliche Lärmen in den Gassen und Wirtshäusern. Man drohte mit der «Trülle», wenn es gar zu arg wurde. – Schon am Ende des 14. Jahrhunderts verordnete der Rat von Dießenhofen: «Nach dem Betzeitläuten sind Pfeifen,

Trommeln und anderes Spiel, Umzüge um die Stadt und in derselben, Schreien und Jauchzen verboten.»

Auch aus dem Hinterthurgau liegen Berichte vor über das Treiben der Jugendlichen. Der Gemeindeammann Andreas Baumgartner von Sirnach gab am 1. November 1663 ein Sittenmandat heraus, in dem es unter anderem hieß: «Die jungen Knaben sollen nächtlicherweilen daheim bleiben, auch sonst sich alles argwöhnischen Herumlaufens, übermütigen Jauchzens, Pfeifens und Schreiens gänzlich enthalten.» Eine läbliche Insel der Stille schien nur Langrickenbach zu bilden, hielt doch 1792 der dortige Pfarrer Grob fest: «Man hört in unserer Gemeinde nichts von lärmenden Nachtunfugen!» – Noch 1836 wetterte Vorsteher Joachim Ammann von Thundorf in ohnmächtigem Zorn gegen die «junge Mannschaft, die jede Sonntagnacht brüllte wie die Tiere und in dem abgelegenen Wirtshause im Bietenhard verkehre.» Es half sicher auch nichts, als man dem Nachtwächter die Schuld in die Schuhe schob und ihn kurzerhand absetzte.

Spinnstubeten

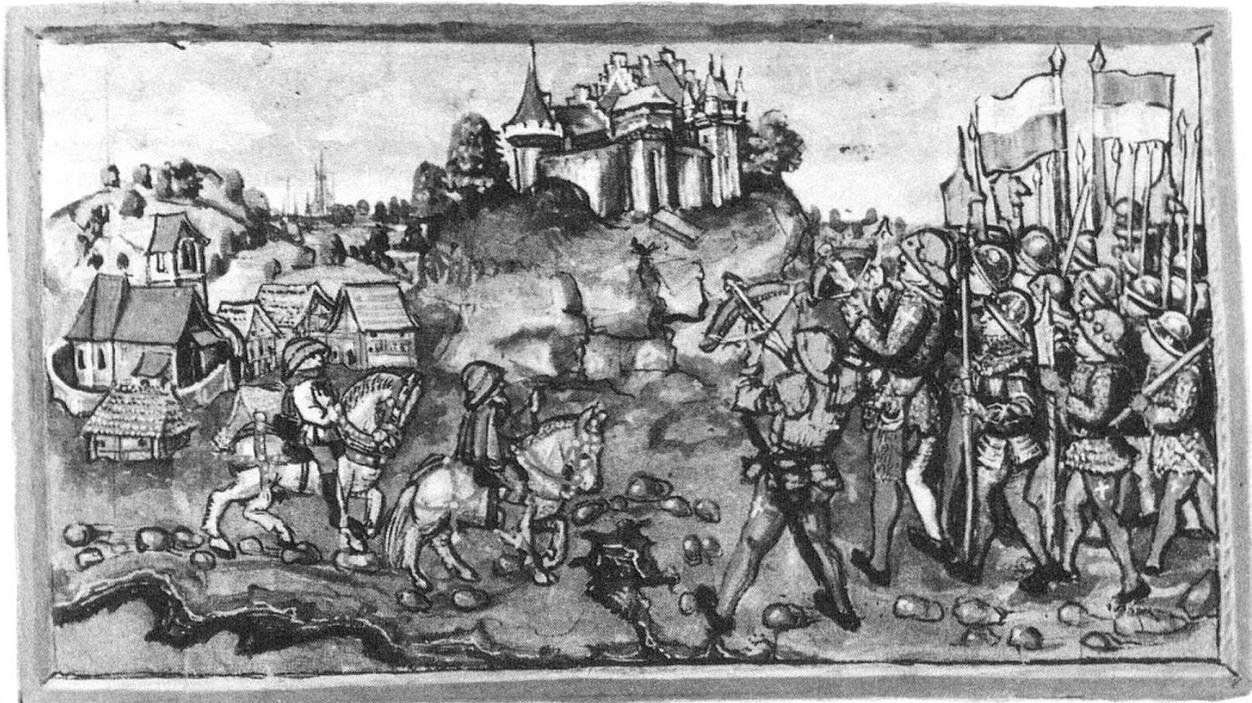
Frauen und Töchter saßen überall gerne an den langen Winterabenden in irgend einer größeren Stube zusammen zu ihrer Spinnarbeit. Da war nichts einzuwenden, wenn «etwa eine Mutter oder eine ehrliche, betagte Frau mit ihren Töchtern, Verwandten oder Nachbarn zu Ersparung des Lichtes und Genießung warmer Stuben zu einer andern ehrlichen Frau mit der Kunkel sich begebe, daselbst ehrbarlich sich verhalte und zur rechten Zeit in Zucht und Bescheidenheit wieder nach Hause kehre». Aber eben, zu diesen Licht- und Kunkelstubeten wurden vielfach auch die «Knaben» eingeladen, und da konnte es vorkommen, daß sehr oft gegen die gute Sitte verstößen wurde. Zahllos sind deshalb die Mandate, die sich mit diesen Zusammen-

künften befassen. Dazu nur einige wenige Beispiele. Schon 1676 verbot das Gericht zu Tänikon die Lichtstubeten. – Abt Franziskus von Fischingen erließ am 26. April 1697 ein Sittenmandat und verbot darin:

«Alle von Knaben und Töchtern vermischten Licht- und Kunkelstubeten; Knaben zu den Stubeten einzulassen; das nächtliche Zusammensitzen und Trinken der Knaben und Töchter; das Spielen, Springen und Tanzen, auch das unmäßige nächtliche Schreien, wodurch Ehrenleute beunruhigt werden.» – Nach dem Villmergerkrieg von 1712 wurden in Sommeri die Lichtstubeten verboten, «wobei die Weiber allein und die Töchter und Mägd auch besonders gehend, da bei den letzteren jede ihren Buben habe».

Der Aufhebwein

Es kommt heute noch vor, daß da und dort ein Hochzeitszug durch ein über die Straße gespanntes Seil angehalten wird. Der Bräutigam muß sich dann durch Bezahlung eines Trunkes die Durchfahrt erkaufen. Überbleibsel des uralten «Aufhebweins», wie der Brauch meist bezeichnet wird. In Felben nannte man diese Steuer den «Hauß», in Berlingen die «Schenke» und in Schlattlingen den «Heisel». Holte sich ein Bursche seine Frau aus einem fremden Dorfe, so hatte er eben vielerorts tief in den Geldsäckel zu greifen. Die ledigen Burschen am Wohnort der Braut verlangten mit Nachdruck eine Ehrengabe, eben den «Ufhebwyn». Sie betrachteten ihre Forderung als Recht und gingen, wie wir noch sehen werden, bei Nichtbezahlung gar vor Gericht – wo sie geschützt wurden! – Im Birwinker Gerichtsprotokoll vom 21. Februar 1744 findet sich folgender Handel: Eine Witfrau Etter, die als ledige Tochter wohl in Happerswil gewohnt hatte, verheiratete sich wieder, und zwar mit einem Schenk von der Burg (zwischen Weerswilen und Weinfelden). Nun verlangten die «ledi-



«Viel biderbe Leute und guete Gesellen» rücken im Plapparhandel vor Weinfelden. (Chronik Diebold Schilling)

gen Knaben von Happenswil» den Aufhebwein, aber auch diejenigen von Birwinken. Der Bräutigam war bereit, einen solchen zu bezahlen, aber nur den letztern, denn seine Frau sei ja von Birwinken. Darauf zogen die Happenswiler den Handel vor Gericht, und dieses entschied, «nach Anhörung beider Parteien Red und Gegenred in Erdauung der Sachen Beschaffenheit, es sollen die Happenswiler Knaben in ihrem Ersuchen ab- und zur Ruhe gewiesen werden, Frau Anna Maria Schenkin, sei allein schuldig, denen Birwinker Knaben einen Ufheb-Wein zukommen zu lassen.» – Das «Ordinari-Gericht vom 2. Juni 1790 vor Obervogt Spöndli und dem ganzen Gericht» hatte sich mit einem weiteren Fall zu befassen. Jakob Huber von Birwinken lud die Burschen zu einem Aufhebwein ins Birwinker Amtshaus ein. Die Burschen aber gingen nach Mattwil zum Trunk, weil ihnen der Birwinker Ammann keine Musikanten in das Amtshaus bewilligte. Huber wollte nun die Mattwiler Zeche nicht bezahlen. Der Handel kam vor

Gericht, wo die Burschen erklärten, sie könnten den Wein trinken, wo sie wollten, der Huber habe zu bezahlen. Das Gericht aber gab ihnen nicht recht, sondern verknurrte sie dazu, das in Mattwil Getrunkene selber zu bezahlen. Mit dem Urteil waren die Burschen nicht einverstanden. Das Gericht wies den Handel zur Schlichtung an die nächst höhere Instanz. Wie diese entschied, ist unbekannt! – «Ähnlich lautende Urteile gibt es auch in andern örtlichen Niedergerichten. Der Brauch des Aufhebweins findet sich oft geschildert im Tagebuch des Gemeindeammanns von Wigoltingen, Johann Jakob Freyemuth, zum Beispiel unterm Sonntag, den 30. Juni 1796: «Die jungen Bürgersöhne versammelten sich mit den geladenen Töchtern zu einem Trunk im Gemeindehaus. Nachmittags begann das Fest und dauerte bis gegen Mitternacht. Pro Person gab es 2,4 Liter Wein.» Freyemuth bemerkte dabei, daß es häufig bei diesen Anlässen Platzstreitigkeiten gab, da eben alle oben am Tisch sitzen wollten. – Nicht immer hatte der «Trunkforderer» bei den Brautleuten um diese Ehrengabe vorzusprechen. Vielfach entledigte sich der Freier von sich aus dieser Schuld. Wenn Freyemuth zwar im allgemeinen fand, diese Festchen seien harmlose Vergnügen, so muß er doch am 15. Oktober 1797 festhalten: «Am Sonntag auf dem Gemeindehaus wieder ein Aufhebwein, bei welchem es zu einer Schlägerei kam, bei der Teller und Gläser in die Brüche gingen.» – Hans Jakob Freyemuth weiß noch von einem Falle in Berlingen zu berichten. Ein Heinrich Freyemuth besuchte dort eine Tochter. Er nahm unsern Gewährsmann und noch einen Kameraden als Begleiter mit (Kiltbesuche in ein fremdes Dorf konnten gewöhnlich nur bei guter «Bedeckung» ausgeführt werden.) «Nun ist von jeher in Berlingen der Brauch gewesen, daß, wenn ein Fremder Lust hätte, ein Bürgerin zu heiraten, die Bürgersknaben alsbald den Aufhebwein oder die «Schenke» forderten. Ihrer etlich um 20 von den gröbsten

und dümmsten machten die ganze Nacht Lärm vor dem Haus.» (Eine hübsche Episode, passend zu diesem Thema, findet sich auch auf den Seiten 17 bis 19 in Ernst Nägelis «Tuusig Aamer Kartüüser»). – Der Brauch vom Aufhebwein findet sich in Engelswilen sogar im sogenannten Einzugsbrief der Gemeinde vom Jahre 1722 festgenagelt. Man wollte damit wahrscheinlich eventuellen Streitigkeiten vorbeugen. Es heißt in dieser Dorffordnung: «Wenn eine Bürgerstochter außer das Dorf heiratet, so hat sie den ledigen Burschen einen Eimer des besten Landweines und diese ihr eine ehrliche Hochzeitsgab zu geben.» – Trotz dieser klaren Verordnung mußten die Engelswiler Knaben im März 1804 ihr Recht vor dem Friedensgericht in Berg suchen. Aber sie hatten Pech! Gerade in jenem Frühling hatte ein kantonales Gesetz diese Trunkforderungen aufgehoben, und die Knaben wurden deshalb vom Gericht abgewiesen! – In Bürglen protestierten die «jungen Knaben» gemäß Gemeindeprotokoll vom 17. Februar 1772 heftig gegen den Beschuß der Gemeindeversammlung, von den nach auswärts heiratenden Personen eine Gebühr von 10 Gulden zu verlangen. Die Gemeinde mußte den Beschuß wieder fallen lassen. Die jungen Leute wehrten da wohl energisch ein Übergreifen der öffentlichen Hand auf ihre überlieferten Einkünfte, eben den «Ufhebwein» ab.

Fasnachtsulk

Die Abrechnung des Schloßvogtes von Weinfelden aus dem Jahre 1613 enthält den Vermerk: «Aschermittwoch, dem alten Brauch nach, der jungen Mannschaft verehrt an Wein, 1 Eimer.» Über diesen alten Brauch und die Einzelheiten des Festes erfahren wir nichts Näheres bis zum Jahre 1726. Mit diesem Jahre beginnt das noch vorhandene Narrenprotokoll, ein seltenes schriftliches Zeugnis einstiger Knabenschaften. Der 24jährige ledige Johann Ulrich Kel-

ler von Gontershofen fand, man müsse dem etwas mageren jährlichen Aschermittwochumzug eine neue Form geben. Dies geschah, und die Narrengesellschaft (aus der Zugsbeschreibung ist ersichtlich, daß es sich um die junge Wehrmacht des Dorfes handelte), alle Teilnehmer «sauber montiert mit verbordierten Hüten, sauberem Ober- und Untergewehr wohl versehen», machte den Initianten zum König, unter dem Namen Ulrich I. Beinahe 50 Jahre trug er die Königswürde. Er ging sogar am 8. Juli 1776 ins pfarramtliche Totenregister ein unter der Bezeichnung «König». Und ein Gerichtsurteil vom 2. März 1771 beginnt mit den Worten: «Meister Hans Ulrich Keller, König, klagt gegen Adam Burckhart wegen einer Schuld.» Auch die Tochter des Königs wurde mit dem Titel des Vaters genannt. Im Ratsprotokoll von 1788 heißt es: Regula Renhart, des Königs Tochter, meldet sich um eine Attestation ihrer Güter halber.» Zurück zum Umzug! Dieser nahm seinen Weg zuerst zum Schloß, der König und 2 Diener zu Pferd, die übrigen gut formiert zu Fuß. Auch die Fahne (einst gestiftet von dem Ammann der Gemeinde) durfte natürlich beim Umzug nicht fehlen. Wie die zwei Welten, Maskenspuk und Kriegshandwerk ineinander übergehen konnten, zeigt auch der Fall der Narrengesellschaft, als einst die Fasnachtsfahne zerfetzt war. Man lieh sich kurzerhand von Herrn Häberli in Mauren die dortige offizielle Gerichtsherrsfahne und führte damit den Fasnachtsumzug an. – Im Schloßhof vor dem zürcherischen Obervogt gedachte man der «Mordnacht von Zürich», schoß eine Salve und erhielt einen Trunk. Der Umzug bewegte sich durch das Dorf, unter Abschießen verschiedener Salven. Von der Traubentreppe kam so etwas wie eine Schnitzelbank zur Verlesung, und darauf festete die Fasnachtsgesellschaft, die sich «Ehrenparlament» nannte, während drei Tagen ununterbrochen, nach festgelegter Ordnung. So wurde gebüßt, wer an der königlichen

Tafel einschließt, rauchte, stahl, fluchte, schwor, oder mehr trank und aß, als er zu behalten vermochte. Man brachte Trinksprüche dar auf die gnädigen Herren in Zürich, den Obervogt, der die Gesellschaft mit reichlichem Wein beschenkte, den Pfarrer, die Ratsmitglieder und den Traubewirt. Der Umzug, angeführt durch Fahnenträger und durch Spielleute (meist aus Konstanz, Meersburg u.a. Orten), nahm immer schönere und kostspieligere Formen an. 1730 erfreuten sich gar der Zürcher Bürgermeister und einige Ratsherren an diesem Spektakel. Ab 1744 wurde jedesmal ausdrücklich betont, daß nur ledige Mannschaft dem Ehrenparlament angehöre, meist 40 bis 60 Burschen. Ulrich I. verheiratete sich erst mit 60 Jahren und leitete dann noch als Ehemann während 13 Jahren das Parlament. (Genau so war es ja auch im militärischen Auszuge! Während die Soldaten jung und ledig waren, konnte der ältere Hauptmann verheiratet sein.) Die Zürcher Regierung und der Gemeinderat in Weinfelden unterstützten die jungen Leute großzügig mit Geld und Wein. Dazu kamen Spenden von vermöglichen Gemeindeeinwohnern. So hatte die Gesellschaft jährlich an ihrem Feste 10 bis 13 Eimer Wein zu vertrinken und 20 bis 30 Gulden zur Anschaffung der Munition zur Verfügung. – Das Jahr 1786 brachte das Ende des Aschermittwochfestes. Durch eine große, zielstrebige Verschwörung, an der Obervogt, evangelischer Pfarrer und Kapitelsdekan beteiligt waren, kam es zum Verbot des Umzuges und des Gelages durch die Zürcher Regierung. Nachzutragen wäre eine für unsere Betrachtung nicht unwichtige Begebenheit. 1744 war es zur Revolte unter der Mannschaft gekommen. Einige Burschen hatten sich verheiratet und wollten gewisse Ansprüche, vermutlich an die Kasse, stellen. Der König wandte sich an den Obervogt um Hilfe. Dieser beruhigte ihn mit den Worten, die Verehelichten könnten sich ja mit einer Klage ans Gericht wenden, dort würde die Angelegenheit dann

schon zu ihrer Richtigkeit gebracht werden. Es kam zu keiner Klage. Die Satzungen, die damals nach dieser Revolte aufgestellt wurden, lauteten (etwas gekürzt):

1. Das ganze Ehrenparlament besteht aus lauter ledigen Personen.
2. Jede Person aus der Bürgerschaft, sofern sie ledig ist und die Fähigkeit hat, soll die Freyheit haben, mitzumachen.
3. Wenn eine Person aus dem Ehrenparlamente sich verheuraten würde, so solle dieselbige weder Teil noch Gemeinschaft an dem ganzen Ehrenparlamente mehr haben. An seiner Statt solle ein Lediger angenommen werden.
4. Alle Streitigkeiten, so in dem Ehrenparlamente vorfallen, sollen durch die Mehrheit des Parlamentes entschieden werden.

Ob in Frauenfeld regelmäßig an der Fasnacht durch die junge Mannschaft Theaterstücke aufgeführt wurden, entgeht meiner Kenntnis; nachgewiesen ist ein solches Spiel für 1808. Am 1. März dieses Jahres schrieb Regierungsrat Johann Conrad Freyenmuth, der Bruder des vorn aufgeführten Gemeindeammannes, in sein Tagebuch: «Ende der Fasnacht. Es wurde von den jungen Leuten *«Der Marktschreier»* gespielt. Der Bruder und die Schwester von Wigoltingen waren hier zu Gast.» – Die Freude am fasnächtlichen Treiben scheint im 19. Jahrhundert etwas abgenommen zu haben. So vermerkt der eben genannte Regierungsrat in seinem Journal vom Jahre 1823: «Die Fasnachtsbelustigungen waren kaum bemerkbar. Das ehemalige Maskenlaufen und Narrenmachen hat sich größtentheils verloren und kein *vernünftiger junger Mann* findet mehr Vergnügen an diesen läppischen Spielen.»

Die Eierlese

Der Eierleset (die Eierlese) war ein ausgesprochen knabenschaftlicher Osterbrauch. Auf einer Straße wurden in regelmäßigen Abständen auf Sägmehlhäufchen Hunderte

von Eiern ausgelegt. Ein Bursche mußte diese mit einer Schaufel einem Reiter in einen Korb werfen. Was daneben fiel, verrührte der «Chellebutz» mit Straßenstaub und verschmierte mit dem entstehenden Brei, wenn möglich, den Zuschauern die Gesichter. An andern Orten mußte, während die Eier aufgehoben und an einen bestimmten Platz getragen wurden, ein zweiter Jüngling ins nächste Dorf und wieder zurückrennen, ehe die Eier aufgelesen waren. Gelegentlich wurden für die Wettkämpfe auch Berittene eingesetzt. Tanz, Essen und Trinken gehörten zum Fest. In späteren Zeiten traten als Organisatoren vor allem Wirte auf. Der vorn erwähnte Gemeindeammann Freyenmuth berichtet von einem solchen Anlaß im Jahre 1797: «In Hefenhäusen hat der Wirt Tobler ein Eierlesen gehabt und solle sehr viel Volk dort gewesen sein.» Laut Inseraten in der «Thurgauer Zeitung» fanden im 19. Jahrhundert zum Beispiel 1848, 1855, 1857, 1870 und 1871 im Grüental in Willisdorf (bei Dießenhofen), in der Hub bei Sirnach, in Kurzrickenbach, in Landquart (bei Arbon) und in der «Sonne» Unterau solche Eierleseveranstaltungen statt. Es gäbe wohl noch weitere einstige Bräuche auf das Wirken der Knabenschaften zurückzuführen. Dazu müßte das Material in Gerichts- und Ratsprotokollen und anderen Quellen in unsren Archiven systematisch durchsucht werden. Ganz sicher steckten die jugendlichen Verbände auch hinter dem Funkensonntag, dem Silvesterklausen, den Marchenumgängen, und maßgeblich waren sie am Schützenwesen beteiligt.

Literatur: Thurgauer Jahrbuch 1960; Albert W. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz; Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte; Weinfelder Heimatblätter; Ernst Menolfi, St. Gallische Untertanen im Thurgau; Ortsgeschichten thurgauischer Gemeinden; Walter Schafelberger, Der alte Schweizer und sein Krieg; Helmut Maurer, Schweizer und Schwaben; Volksblatt vom Hörnli 1936; Illustrierte Geschichte der Schweiz II; *Handschriften:* Protokoll des Landesausschusses 1798; Sittenmandate, Gerichtsprotokolle; Ratsprotokolle, Staatsarchiv Zürich, Frauenfeld, Bürgerarchiv Weinfelden, Tagebücher Freyenmuth.